78. Kann der Inhaber eines nicht eingelösten Berrechnungsschecks seinen Rückgriff gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Scheckjumme richten?

Scheckgesetz vom 11. Marz 1908 §§ 14, 15, 17.

V. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1919 i. S. Sch. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. V. 327/18.

١

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger war Inhaber eines vom Beklagten ausgestellten Schecks über 5000 M, ber von dem Bezogenen trotz rechtzeitiger Vorlegung nicht eingelöst war. Als Zahlungsempfänger war in dem Scheck der Kläger angegeben, doch war der Zusatz "oder Überbringer" beigesügt. Auf der Vorberseite trug der Scheck den Vermerk "nur zur Verrechnung". Der Kläger machte den Beklagten für die Einlösung hastbar und deanspruchte von ihm Zahlung der Schecksumme nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Vorlegung. Das Reichsgericht, das das Verusungsurteil wegen hier nicht interessierender Verstöße aushob, äußerte sich über obige Frage mit solgenden

Grunben:

"Gegen die Schlüssigkeit des Klaganspruchs bestehen keine rechtlichen Bebenken. Wenn der Scheck auch den Vermerk "nur zur Verrechnung" trug, so ging doch der Regresanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung der Schecksiumme. Denn die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckselses (§ 14 Abs. 1). Der Umsang der Regressorderung bestimmt sich gemäß § 17 Schecks. nach Art. 50 WD. Nach dieser Vorschrift sind aber die Regresansprüche des Wechselsinhabers in erster Neihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet. Da das Scheckselst dei der Regelung des Regresanspruchs keinen Unterschied zwischen dem Zahlungsscheck und dem Verrechnungsscheck macht, so ist der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks berechtigt, seinen Regreß gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme zu richten (vogl. auch Vernstein in Jur. Wochenschr. 1919 S. 51 Anmerkung)."...